

Anlage 21.
(Druckfache Nr. 19.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses, betreffend Änderung der Satzung der Landesbank.

1. Am 7. Januar 1928 ist das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzblatt I. S. 492) in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz wird zwischen den von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten ausgegebenen Pfandbriefen und Kommunalobligationen und den zu ihrer Deckung dienenden Hypotheken und Darlehnsforderungen die gleiche enge, rechtliche Verbindung geschaffen, wie sie für die Emissionen der privaten Hypothekenbanken durch das Hypothekensankgesetz bereits gegeben ist. Die Inhaber von Pfandbriefen und Kommunalobligationen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten sind also in Zukunft in doppelter Weise gesichert, und zwar

1. durch die Garantie der Gewährverbände dieser Anstalten und
2. durch die nunmehr auch rechtlich fundierte Spezialhaftung der Deckungswerte.

Die Auswirkungen des Gesetzes können daher für den Emissionskredit der Landesbank nur vorteilhaft sein. Sie bedingen allerdings die Innehaltung bestimmter Deckungsvorschriften, nämlich

1. eine jederzeitige, mindestens kongruente Deckung
 - a) primär durch Hypotheken oder Darlehnsforderungen gegen inländische Körperschaften der öffentlichen Rechte,
 - b) ersatzweise durch Reichs- oder Staatspapiere oder durch Geld;
2. die Eintragung der Deckungswerte in ein Deckungsregister bzw. die gesonderte Aufbewahrung der ersatzweisen Bardeckung.

Von der Bestellung eines Treuhänders, wie sie im Hypothekensankgesetz vorgesehen ist, scheidet das neue Gesetz ab. An seine Stelle tritt die Aufsichtsbehörde, die auf Grund einer im Gesetz gegebenen Ermächtigung die Befugnis zur Abtretung und Verpfändung der Deckungswerte beschränken kann.

Die Erfüllung der zuvor angeführten Bedingungen bereitet keine Schwierigkeiten, da die Landesbank in der Praxis im allgemeinen bereits entsprechend verfahren hat. Die Anwendbarkeit des Gesetzes auf das einzelne Kreditinstitut setzt voraus, daß dieses die Einhaltung der Vorschriften des neuen Gesetzes durch bindende Vorschriften in seiner Satzung oder dgl. sicherstellt. Der Verwaltungsrat der Landesbank schlägt deshalb vor, diese Voraussetzung durch die im Beschlußentwurf vorgesehene Änderung des Absatzes 2 des § 5 der Satzung zu erfüllen. Die Abtretung und Verpfändung der Deckungswerte mußte hierbei in Erfüllung einer Auflage der Aufsichtsbehörde von deren Zustimmung abhängig gemacht werden. Das vorgesehene Verhältnis des Pfandbriefumlaufs zum Umlauf an kommunalen Schuldverschreibungen von 1 : 5 entspricht den Wünschen der Reichsbank, die hiervon die Lombardfähigkeit der Kommunalobligationen abhängig macht. Der bisherige Absatz 3 des § 5, der den Umlauf an Kommunalobligationen der Landesbank in ein Verhältnis zu deren Betriebsmitteln setzte, wird damit hinfällig.

Die vorgeschlagene Änderung des 2. Absatzes des § 5 würde zur Folge haben, daß nunmehr das neue Gesetz auf sämtliche Emissionen der Landesbank Anwendung findet. Dadurch würde eine Spezialverpfändung von Hypotheken oder Darlehnsforderungen für bestimmte Anleihen, wie sie insbesondere bei Auslandsanleihen üblich ist, in Zukunft nicht mehr ohne weiteres vorgenommen werden können, da nach dem Gesetz sämtliche Deckungswerte für sämtliche Emissionen haften und die Aufsichtsbehörde von der ihr im Gesetz erteilten Ermächtigung, unter gewissen Umständen die Anlegung von Sonderregistern für bestimmte Serien zu gestatten, vorläufig keinen Gebrauch machen will. Nach einer auch vom Reichsjustizministerium geteilten Auffassung läßt aber das neue Gesetz die Möglichkeit offen, daß die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten neben den unter dieses Gesetz fallenden Pfandbriefen und Kommunalobligationen auch andere Schuldverschreibungen ausgeben, die sich von den erstgenannten dann allerdings dadurch unterscheiden müssen, daß in ihnen die Deckung durch Hypotheken oder Kommunalanleihen im Sinne des neuen Gesetzes nicht zum Ausdruck gebracht werden darf. Der Verwaltungsrat der Landesbank schlägt daher vor, eine entsprechende Befugnis in einem neuen Absatz 3 des § 5 vorzusehen.

Der bisherige Absatz 4 des § 5 wird den neuen Vorschriften der vorhergehenden Absätze, wie im Beschlußentwurf vorgesehen, anzupassen sein.

II. Die Landesbank ist bei den Verhandlungen mit ihren Geldgebern, insbesondere solchen aus dem Auslande, in der letzten Zeit häufiger vor die Notwendigkeit gestellt worden, durch Gutachten außenstehender Juristen den Nachweis dafür zu erbringen, daß das betreffende Geschäft nach ihrer Satzung materiell zulässig sei. Die Einholung dieser Gutachten hat regelmäßig erhebliche Kosten verursacht. Die Landesbank vertritt demgegenüber die Auffassung, die auch vom preussischen Innenministerium geteilt wird, daß es eines solchen Nachweises nicht bedarf, da jedes von ihr unter Beachtung der Formvorschriften ihrer Satzung abgeschlossene Geschäft ohne Rücksicht auf die sonstigen Bestimmungen der Satzung für sie rechtsverbindlich sei. Diese Auffassung entspricht der des Wirtschaftslebens, nach der Vertragsgegner einer privaten wie auch einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft lediglich die formelle Gültigkeit der Urkundenvollziehung zu prüfen haben. Für Aktiengesellschaften hat denn auch das Reichsgericht wiederholt diesen Standpunkt eingenommen. Für öffentlich-rechtliche Anstalten fehlt es dagegen bisher an einer entsprechenden Rechtsprechung. Der Verband deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten hat deshalb zu dieser Frage das Gutachten eines mit der Materie besonders vertrauten Juristen eingeholt. Dieser hat sich dahin ausgesprochen, daß bei öffentlich-rechtlichen Anstalten die Nachprüfung der materiellen Zulässigkeit des Geschäfts sich dann erübrige, wenn die Satzung ausdrücklich die Verbindlichkeit aller Urkunden ohne Rücksicht auf sonstige satzungsmäßige Bestimmungen feststelle. Der Verwaltungsrat schlägt daher vor, zwecks Klärung der Rechtslage und Anpassung der Satzung der Landesbank an die Anforderungen des Wirtschaftsverkehrs durch Hinzufügung eines dritten Absatzes zu dem § 11 der Satzung eine entsprechende Bestimmung zu treffen.

III. Anlässlich der Verhandlungen über die weitere Erhöhung des Kapitals der Landesbank hat die Interessenvertretung der rheinischen Sparkassen den Wunsch ausgesprochen, die Zahl der vom Vorstände des Rheinisch-Westfälischen Sparkassenverbandes zu benennenden beschließenden Mitglieder des Verwaltungsrats von 5 auf 7 zu erhöhen. Nach eingehender Aussprache und Würdigung der Interessen einerseits des Provinzialverbandes und andererseits der rheinischen Sparkassen am Geschäftsbetrieb der Landesbank haben die Vertreter der Sparkassen ihre weitergehenden Anträge zurückgezogen und sich mit einer Erhöhung der Zahl der vom Vorstände des Rheinisch-Westfälischen Sparkassenverbandes zu benennenden beschließenden Mitglieder von 5 auf 6 einverstanden erklärt.

Mit Rücksicht auf die große Bedeutung, die das Zusammenarbeiten mit den Sparkassen für die Landesbank hat, hält der Provinzialausschuß das Verlangen der Sparkassen in diesem Rahmen für berechtigt und beehrt sich, dem Provinziallandtag nachstehenden Beschluß vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag beschließt die Änderung der §§ 5, 11 und 12 der Satzung der Landesbank der Rheinprovinz nach Maßgabe der aus der Anlage ersichtlichen Gegenüberstellung.“

Düsseldorf, den 10. März 1928.

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage.

Alte Fassung.
§ 5.

Neue Fassung.

(1) Die Landesbank gewährt langfristige Darlehen:
1. an Hausbesitzer gegen Verpfändung von bebauten oder in der Bebauung begriffenen, in der Rheinprovinz gelegenen Hausgrundstücken.

Bleibt.

Als Sicherheit dient die Bestellung einer Hypothek, welche 60 % des von der Landesbank auf Grund einer Taxe festgestellten Wertes des zum Unterpfand angebotenen Haus- und Bodenbesitzes nicht übersteigen darf. Die Beleihung bis zu 75 % dieses Wertes ist zulässig, wenn das Darlehen einer regelmäßigen Tilgung unterliegt und wenn ein leistungsfähiger rheinischer Kommunalverband für den 60 % des Schätzwertes übersteigenden Teil der Beleihung die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt; der jährliche Tilgungsbetrag muß für diesen Teil der Beleihung mindestens 1½ % betragen;

2. auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten, in der Rheinprovinz gelegenen Grundbesitz gegen eine Hypothek, die entweder den 25fachen Katastralrein-

Bleibt.

ertrag oder $\frac{2}{3}$ — bei Wäldern und Weinbergen die Hälfte — des von der Landesbank auf Grund einer Lage festgestellten Bodenwertes nicht übersteigen darf;

3. an umlageberechtigte rheinische Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne hypothekarische Sicherheit;

Bleibt.

4. an andere juristische Personen für Zwecke des Gemeinwohls, wenn eine der unter 3 genannten Körperschaften die selbstschuldnerische Bürgschaft für Kapital und Zinsendienst übernimmt.

Bleibt.

(2) Zu diesem Zwecke gibt die Landesbank nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bzw. auf Grund der von den zuständigen Behörden verliehenen Privilegien auf den Inhaber lautende hypothekarisch gesicherte Pfandbriefe und kommunale Schuldverschreibungen aus, welche durch die Bank auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben werden können.

(2) Zu diesem Zwecke gibt die Landesbank, vorbehaltlich der gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlichen staatlichen Genehmigung, auf den Inhaber lautende Pfandbriefe und Schuldverschreibungen im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzblatt I, S. 492) aus, welche auf Antrag durch die Landesbank auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben werden können. Die in Umlauf befindlichen oder neu auszugebenden Pfandbriefe und Schuldverschreibungen im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzblatt I, S. 492) müssen den Vorschriften der §§ 2, 3, 7, 8, 9, 12 dieses Gesetzes entsprechend gedeckt sein. Die zur Deckung dienenden, in das Deckungsregister eingetragenen Hypotheken und Darlehnsforderungen dürfen nur mit Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde abgetreten oder verpfändet werden. Der Betrag der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzblatt I, S. 492) darf den 5fachen Betrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe nicht übersteigen.

(3) Der Betrag der in Umlauf befindlichen kommunalen Schuldverschreibungen darf den 20fachen Betrag der in § 3 Ziff. 1—3 erwähnten Betriebsmittel nicht übersteigen.

(3) Zu dem gleichen Zweck kann die Landesbank neben den im vorhergehenden Absatz erwähnten Pfandbriefen und Schuldverschreibungen im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzblatt I, S. 492), vorbehaltlich der gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlichen staatlichen Genehmigung, auch andere auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgeben, die auf Antrag durch die Landesbank auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben werden können.

(4) Neben den durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen der Landesbank erworbenen Mitteln können in der Regel noch bis zu 20 % der auf längere Frist hereingenommenen Depositen zur Hergabe von langfristigen Darlehen herangezogen werden.

(4) Neben den durch die Ausgabe von Pfandbriefen und Schuldverschreibungen (Absätze 2 und 3) erworbenen Mitteln können in der Regel noch bis zu 20 % der auf längere Frist hereingenommenen Depositen zur Hergabe von langfristigen Darlehen herangezogen werden.

§ 11.

(1) Zu Rechtshandlungen, durch welche die Landesbank verpflichtet wird, ist neben der Firmenbezeichnung „Landesbank der Rheinprovinz“ die Unterschrift der Generaldirektoren oder von zwei durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Beamten erforderlich.

Bleibt.

(2) Für bestimmte Geschäfte und Geschäftszweige können im kleinen Schriftverkehr durch die Generaldirektoren Bevollmächtigte bestellt werden, welche unter der Firma „Landesbank der Rheinprovinz“ mit dem Zusatz der in Frage kommenden Abteilung zeichnen.

Bleibt.